



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Bekanntmachung

Öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates Oßling

am **Mittwoch, dem 15.01.2025**, findet um **19.30 Uhr** im **Multimediarraum der Kastanienschule Oßling, Schulstraße 8** in **01920 Oßling** eine öffentliche Sitzung / nicht öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses und Verwaltungsausschusses des Gemeinderates Oßling statt.

Interessierte Einwohner sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorberatung
 - 3.1. Gebührenkalkulation zur öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oßling
 - 3.2. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1. Verteilungsvorschlag Spenden der Lausitzer Grauwacke GmbH für die Vereine im Gemeindegebiet
 - 4.2. Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Auenstraße“ der Stadt Kamenz
5. Informationen
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Anfragen der Bürger

Nicht öffentlicher Teil

Die den Gemeinderäten zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen zur oben genannten Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, im Sekretariat in der von Zeit vom 09.01.2025 bis 15.01.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten und auf unserer Internetseite der Gemeinde Oßling eingesehen werden.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Gemeinderat Oßling

Index: 2536

Nummer: 01/01/2025

Beschlussvorlage

Abteilung:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1: VWA / TA	4.1.	15.01.2025
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich		..

Betreff:

Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input checked="" type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling beschließt folgenden Vorschlag für die Verteilung der Spendenmittel der Lausitzer Grauwacke GmbH für die Neujahrspende 2025:

Siehe Anlage zur Beschlussvorlage.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Anlage TOP 5.3 Verteilungsvorschlag Spendenmittel der Lausitzer Grauwacke

Spendenmittel Lausitzer Grauwacke GmbH	5.500,00 €
Zugabe aus Bürgermeisterfond	630,70 €
Gesamt	6.130,70 €

1. Für Vereine mit Vereinshaus/Begegnungstätte mit Deckung der Betriebskosten aus Vermietung bzw. Verkauf

Verein	Betriebskosten 2023	Zuschuss Gemeinde nach Nutzungsvertrag	Differenz	Spendenmittel LGW		Zugabe BM Fond	Summe
				35,15 % der Betriebskosten (max. 990€)	Pauschalbetrag		
1.1 Vereine mit Nutzungsvertrag Gemeindeeigentum							
Dorfclub Liebegast e.V.	2.765,28 €	500,00 €	2.265,28 €	796,33 €			796,33 €
Dorfclub Milstrich e.V.	2.901,56 €	1.200,00 €	1.701,56 €	598,16 €			598,16 €
Dorfclub Trado e.V.	1.653,71 €	400,00 €	1.253,71 €	440,73 €			440,73 €
Heimtverein Lieske e.V.	1.710,57 €	462,60 €	1.247,97 €	438,71 €			438,71 €
Dorfclub Döbra e.V.	4.062,75 €	1.400,00 €	2.662,75 €	936,06 €			936,06 €
SG Oßling/Skaska e.V.*	4.184,16 €	1.000,00 €	3.184,16 €	990,00 €		330,70 €	1.320,70 €
1.2 Vereine ohne Nutzung Gemeindeeigentum							
Anglerverein Oßling e.V.					400,00 €		400,00 €

2. Für Vereine ohne Vereinshaus/Begegnungsstätte mit Deckung der Betriebskosten aus Vermietung bzw. Verkauf

Heimatverein Weißig e.V.**					200,00 €		200,00 €
Heimatverein Oßling e.V.					200,00 €		200,00 €
Jugendclub Liebegast e.V.					200,00 €		200,00 €
Dorfclub Scheckthal e.V.					200,00 €		200,00 €
Oldtimerclub Oßling e.V.					100,00 €	100,00 €	200,00 €
Rassegeflügelverein "Robert Oettel"					0,00 €	200,00 €	200,00 €

5.500,00 €	630,70 €	6.130,70 €
------------	----------	-------------------

* Vorgabe der LGW Spotverein soll Maximalzuschuss von 990 € erhalten
(mehr als 990€ pro Verein sind nach internen Vorschriften nicht möglich)

** Keine Nutzung Dorfgemeinschaftshaus, da Umbau

Gemeinderat Oßling

Index: 2535

Nummer: 02/01/2025

Beschlussvorlage

Abteilung:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1: VWA / TA	4.2.	15.01.2025
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich		..

Betreff: Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bebauungsplan "Einzelhandelsstandort Auenstraße"

Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	der Fraktion
	<input checked="" type="checkbox"/>	des Ausschusses	<input type="checkbox"/>	des Ausschussmitgliedes

Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss des Gemeinderates Oßling geben zum vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan "Einzelhandelsstandort Auenstraße" der Stadt Kamenz nachfolgende Stellungnahme ab:

Die öffentlichen Belange der Gemeinde Oßling werden nicht berührt.

Beratungsergebnis

Einstimmig mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1					
Ausschuss 2					
Gemeinderat					

1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der Ergänzungssatzung

1.1 Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Auenstraße“ in Kamenz gefasst. Ziel des Verfahrens ist es, die vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen neu zu strukturieren.

Durch einen privaten Investor ist geplant, auf dem Grundstück des H&H-Möbelmarktes einen Teil der Lagefläche abzureißen und einen Lebensmittelmarkt zu errichten. Die Ein- und Ausfahrt soll wie im Bestand über die Auenstraße erfolgen.

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,03 ha.



Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Auf der Fläche des Geltungsbereichs plant ein privater Investor, auf dem Grundstück des H&H-Möbelmarktes einen Teil der Lagerfläche und -gebäude abzureißen und einen Lebensmittelmarkt zu errichten.

Planungsrechtlich ist das Areal derzeit als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Zugleich gilt es, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans dafür Sorge zu tragen, dass durch die geplante Nutzung des Planungsgebiets keine städtebaulich unverträglichen Auswirkungen auf die vorhandene Nachbarbebauung ausgelöst werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel der Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes verfolgt.

Im Zuge des Verfahrens sind die Fragen der Auswirkung des Einzelhandelsstandortes auf die vorhandenen Einrichtungen der Lebensmittelversorgung im Stadtgebiet von Kamenz im Rahmen einer einfachen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kamenz zu untersuchen und abzuwägen.

Des Weiteren ist die flächenmäßige Ausgestaltung von möglichen Verkaufsflächen in Bezug auf die Gesamtausstattung in Kamenz zu prüfen.

Ein weiteres Thema ist die verkehrliche Erschließung des Standorts.

1.3 Planungsgrundsätze

Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, ausgehend von den Entwicklungsabsichten des Eigentümers, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen im Plangebiet zu schützen und zu entwickeln sowie das Stadtbild zu entwickeln.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes Handel in einer verkehrstechnisch sehr gut angebundenen und städtebaulich günstigen Lage.

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Das Aufstellungsverfahren wird nach den Regelungen aus dem BauGB 2004 durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren, d.h. mit einer Frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden mit dem Vorentwurf und einer öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden mit dem Entwurf.

3. Planungsvorgaben

3.1 Einfügung in die Bauleitplanung (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Der FNP Kamenz - Schönteichen, Teilplan Kamenz wurde mit Bescheid v. 22.05.06 (Aktenzeichen 62.5-627.11:05 Kmz) unter Nebenbestimmungen in der Fassung vom Januar 2006 genehmigt.

Der FNP trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kamenz (Anlage zum Mitteilungsblatt) am 10.07.2006 in Kraft.

Im Flächennutzungsplan ist die Baufläche als Sondergebiet Handel dargestellt.

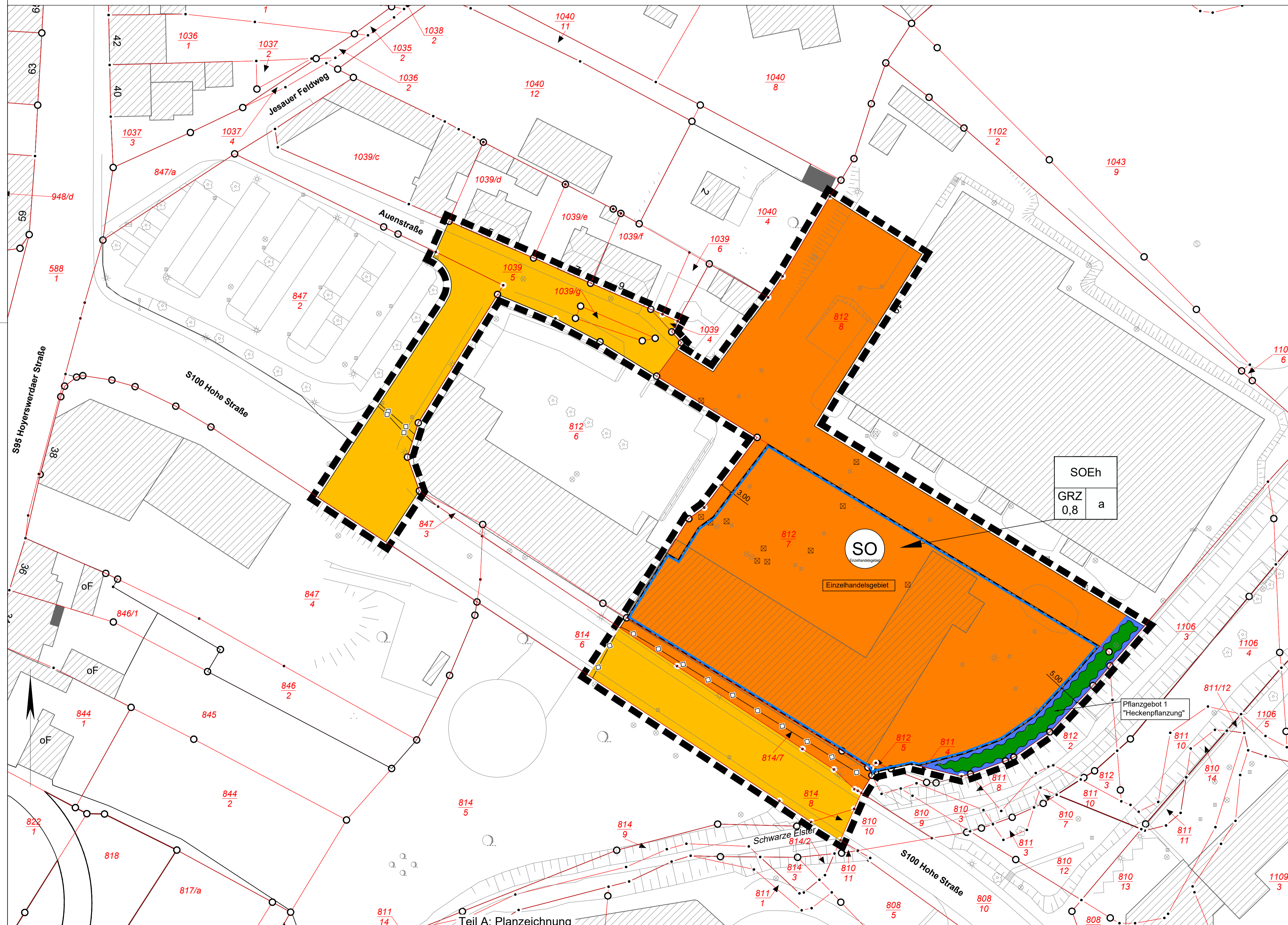
Die geplante Nutzung entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

BEBAUUNGSPLAN

Einzelhandelsstandort Auenstraße Kamenz

Vorentwurf

M 1:500 November 2024



Planzeichenerklärung

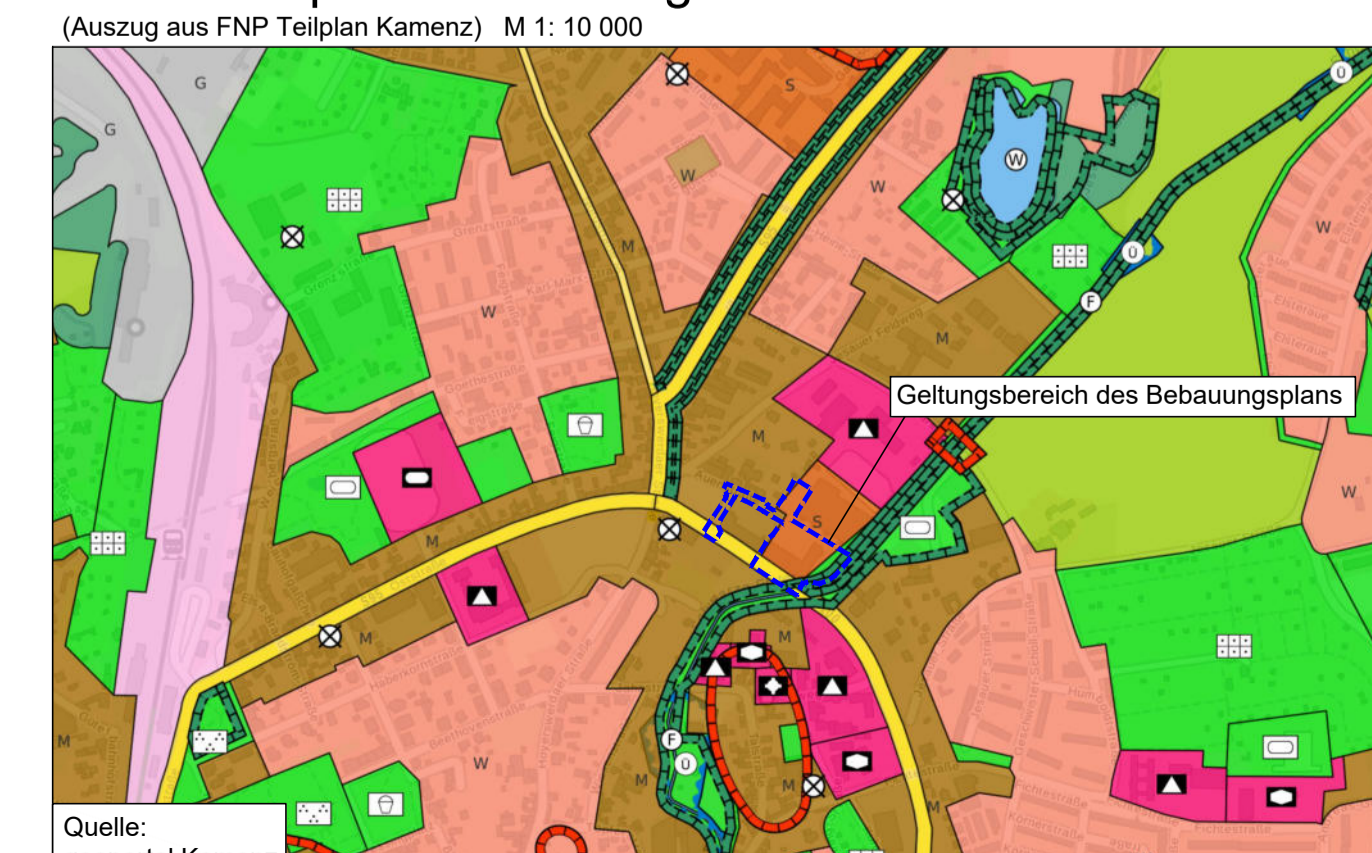
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
SO Einzelhandelsgebiet (§ 10 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Nutzungsabkürzung: **SO** Festsetzung der Art der Baulichen Nutzung
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Dezimalzahl
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
SO Straßenverkehrsfläche
- 5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
SO Private Grünfläche mit Pflanzgebot 1 "Heckenpflanzung"
- 6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
unterirdisch (Abwasserkanal)
- 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Gewässerrandstreifen Breite: 5m lt. SächsSWG)
- 8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 9. Sonstiges
Gebäudebestand
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 8 Abs. 1 BauGB)

- 1. **Art der baulichen Nutzung**
Sondergebiet Handel (§ 11 BauNVO)
Im Sondergebiet Handel sind großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig. Vorgeschieben ist die Nutzung als Lebensmittelmarkt/Supermarkt.
- 2. **Maß der baulichen Nutzung**
Folgende Höchstmaße dürfen nicht überschritten werden:
 - 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für das SO Einzelhandelsgebiet auf 0,8 festgesetzt.
 - 2.2 Die maximale Gebäudehöhe beträgt 8,5 m und bezieht sich auf die Höhe über dem Erdgeschossfußboden.
 - 2.3 Die maximal zulässige Verkaufsfläche für das Sondergebiet Einzelhandelsmarkt wird auf 1.300 m² beschränkt.
 - 2.4 Die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe mit technischen Aufbauten bis maximal 10,0 m Höhe über dem Erdgeschossfußboden ist auf maximal 10 % der Grundfläche des Gebäudes zulässig.
- 3. **Nebenanlagen**
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- 4. **Garagen und Stellplätze**
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Stellplätze sind darüber hinaus innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- 5. **Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen**
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



II. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 1.1 **Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 sowie Abs. 1a BauGB)**
Flächenbefestigung
Für die Befestigung von PKW-Stellplätzen und Feuerwehrräumen sind wasserdurchlässige und begrünte Beläge zu verwenden. Zuwendungen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder als ungebundene Pflasterflächen herzustellen.
- 1.2 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern und die Anlage sonstiger begrünter Flächen entsprechend der nachfolgenden Festsetzungen vorzunehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall durch Gehölze gemäß der vorgegebenen Pflanzlisten und Pflanzqualitäten zu ersetzen.

Pflanzgebot 1 "Naturnahe freiwachsende Heckenpflanzung"

Entlang des Zaunes im Bereich des Gewässerrandstreifens der Schwarze Elster ist eine naturnahe freiwachsende Hecke mit standortgerechten einheimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzung gemäß der vorgegebenen Pflanzliste und Pflanzqualität zu ersetzen. Der Flächenanteil der Strauchpflanzungen muss 60% betragen. Die Hecke muss mindestens 3 m breit sein. Es sind mindestens 5 Gehölzarten nach Pflanzliste 2 zu verwenden, mit folgenden Qualitäten bzw. Größenbindungen:
Sträucher - Ballenware, 5 Tr., 60-100 cm
In der Unterhaltungspflege sind die Sträucher alle 10 Jahre abschnittsweise auf Stock zu setzen (kein jährlicher Pflegeschnitt).

Pflanzliste 1 (Bäume)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Tilia cordata	Winter-Linde

Pflanzliste 2 (Sträucher)

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasselnuß
Euonymus europaeus L.	Pflaumenblücher
Fraxinus alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Gerne Heckenrose

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§§ Abs. 4 BauGB, § 89 SACHSBO)

- 1. **Fassadengestaltung**
Glatte Farbgebungen sind nur zur Gliederung der Fassaden zulässig. Im übrigen sind grelle Farbgebungen zur flächigen Fassadengestaltung unzulässig.
- 2. **Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 3. **Stellplätze**
Die Stellplätze sind mit Pflaster, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster herzustellen.

IV. HINWEISE

- 1. **Bodenschutz**
Bauarbeiten sind 4 Wochen vor Baubeginn beim Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Die Bauzeit sollte die bauausführenden Firmen, Telefonnummern benennen. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (S2010-D-09; S2010-D-16). Vor Beginn sämtlicher Bodeneingriffe müssen durch das LIA im von Bauaktivität betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
- 2. **Vermessung**
Eine Gefährdung der vorhandenen Grenz- und Vermessungsmarken ist dem Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformationen unverzüglich anzuzeigen.
- 3. **Hinweis zum vorsorgendem Radonschutz**
Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft kaum auftreten. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Außenbalkenräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.
- 4. **Katastervermerk**
Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 09.12.2013 und gilt nur für Informationszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
- 5. **Alllastenbehandlung**
Im Plangebiet sind keine Maßnahmen der Alllastenbehandlung erforderlich, wenn der Standort einer unveränderten Nutzung unterliegt und keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind. Sollten bauliche Veränderungen, insbesondere Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist in der Bauvorbereitung eine ingenieurtechnische Begleitung durch ein in der Alllastenbehandlung fach- und sachkundiges Ingenieurbüro (§ 18 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) zur erneuten Gefährdungsabschätzung und Beurteilung folgenrechtlicher Sanierungsmaßnahmen anzusetzen. In jedem Fall sind hier im Vorfeld Abstimmungen mit dem Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz notwendig.

Rechtsgrundlagen

- Die Rechtsgrundlagen wurden in den zur Zeit gültigen Fassungen festgesetzt.
 - 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)
 - 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
 - 3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169)
 - 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) Ausfertigungsdatum: 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Satzung der Stadt Kamenz über den Bebauungsplan Einzelhandelsstandort Auenstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 sowie nach § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) wird nach der Sachverständigenbefragung durch den Stadtrat der Stadt Kamenz vom ... folgende Satzung der Stadt Kamenz über den Bebauungsplan Einzelhandelsstandort Auenstraße bestehend aus dem Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Textliche Festsetzungen erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellung
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
- 2. Vorentwurf
Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am ... den Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Offenlage des Bebauungsplanes vom ... bis einschließlich ... sowie durch ortsübliche Bekanntmachung am ... durchgeführt worden.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am ... beteiligt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
- 3. Entwurf
Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichen, Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen.
Die Auslegung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am ... beteiligt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Stadtrat am ... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
- 4. Satzung
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichen und Textlichen Festsetzungen wurde am ... vom Stadtrat der Stadt Kamenz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... gebilligt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Das Landratsamt Bautzen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichen und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)
- 5. Bekanntmachung
Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Nr. ... am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 4 SächsGemO) und weiter auf die Fälligkeit von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Kamenz, den ... (Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)



Maßstab 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN Einzelhandelsstandort Auenstraße Kamenz

Vorentwurf

Planfassung vom November 2024

Stadt Kamenz
Markt 1
01917 Kamenz

Entwurfsverfasser:



pdw. Architekten Ingenieure GmbH
Kirchstraße 18
01917 Kamenz
Tel.: 03576 / 36480
info@plan-dw.de